

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
9C_746/2007

Urteil vom 17. Dezember 2007
II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter U. Meyer, Präsident,
Bundesrichter Lustenberger, Seiler,
Gerichtsschreiber Wey.

Parteien
P._____, Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt Martin Peter,
Landstrasse 20, 5412 Gebenstorf,

gegen

IV-Stelle des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau
vom 28. August 2007.

Nach Einsicht
in die Beschwerde vom 22. Oktober 2007 (Poststempel) gegen den gemäss postamtlicher
Bescheinigung am 12. September 2007 an P._____ ausgehändigten Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 28. August 2007,

in Erwägung,

dass die Beschwerde nicht innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG
am 12. Oktober 2007 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist,
dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2007
ein Gesuch um Wiederherstellung der versäumten Beschwerdefrist nach Art. 50 BGG stellt,
dass offen bleiben kann, ob die durch Dr. H._____, X._____ AG, attestierte Arbeitsunfähigkeit
vom 3. bis 22. Oktober 2007 einen Wiederherstellungsgrund im Sinne des Art. 50 Abs. 1 BGG
darstellt,
dass das Wiederherstellungsgesuch verspätet gestellt worden ist, nämlich nicht, wie es Art. 50 Abs.
1 BGG verlangt, innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses, sondern erst im Anschluss an die
Gewährung des rechtlichen Gehörs (Verfügung vom 27. November 2007), als dem Rechtsvertreter,
den gemachten Angaben folgend, sein Versehen, d.h. die falsche Interpretation des von ihm
quitierten Empfangsdatums "als 22.09.07 statt 12.09.07", bewusst wurde, welcher - für die
verspätete Einreichung primär kausale (allenfalls mitursächliche) - Irrtum jedoch seinerseits nicht als
unverschuldeter Hinderungsgrund fristgerechten Handelns anerkannt werden kann,
dass deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1
und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt das Bundesgericht:

1.
Das Wiederherstellungsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2.
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
3.
Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
- 4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, der Ausgleichskasse des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.
Luzern, 17. Dezember 2007

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

i.V.

Meyer Wey